Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

Heft: 21

**Artikel:** Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-532481

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## ⊙ Zu einigen Postulaten der st. gall. Erziehungsgesetzrevision.

Die erziehungsrätlichen Revisionsvorschläge haben in allerwichtigsten Buntten gute Aufnahme und Zustimmung gefunden. Einzelne Postulate wurden wenigstens in der Fachpresse, in bescheibenem Maße auch in der politischen Tagespresse, fritisch beleuchtet. Im Anschluß an die Berichterstattung über die Delegiertenkonferenz vom 26. April wird der Skorrespondent einzelne be-

sprechen und dabei seine perfonliche Stellung barlegen.

1. Echuleintritt: Der Borschlag des Erziehungsrates stellt als Norm die Erfüllung des 6. Altersjahres auf 31. Dezember des dem Schuleintritt vorangehenden Jahres auf, gibt aber zu, daß auch geistig und förperlich gesunde Rinder, welche dis 7. Mai das 6. Altersjahr erfüllt haben, Aufnahme finden können. Jur Begründung wird bemerkt, daß man nicht solchen Kindern den Schuleintritt verwehren möchte, welche wirklich "schulreif" seien. Man hat aber bei dieser "Möglichkeit" auch an jene Schüler gedacht, welche eine Sekundar, Mittel- und Hochschule besuchen und infolge des spätern Schuleintritts ein Jahr später in das Erwerdsleben treten würden.

Sind diese Grunde so zwingend, daß man ihretwegen auf die Borteile verzichten mußte, welche mit einem Schuleintritt und Austritt nach einheitlichen Jahrgangen - wie bei Militar und Feuerwehr - erzielt murben, namlich Sicherheit und einfache Rontrollführung? Zugegeben, daß einzelne Rinder im Alter von 6-61/3 Jahren icon ichulfabig find. Aber es ift ebenso augugeben, baß fie burch eine Wartezeit von einem fernern Jahre torperlich fraftiger und geiftig arbeitsfähiger murben, mas ihrer Schularbeit zu statten tommen mußte. Der Schein — und auf biefen muß man bei ber Aufnahme zum großen Teil fein Urteil abstellen — trügt. Jeder erfahrene Lehrer fennt Shuler, Die vor ihrem Gintritt gesprächig, wißig, geweckt erschienen, die aber ermatteten und bie Erwartungen enttauichten, sobalb in mittlern und obern Rlaffen von anschaulichen Stoffen auf Dentgebiete fortgeschritten werben follte. Jahrelange Beobachtungen haben bem Rorrespondenten gezeigt, daß in jeder gablreichen Schultlaffe die altere Salfte auch die bessere mar. Eratte Untersuchungen über die Schulreife der fechsjährigen Rinder find hauptfachlich in Munchen gemacht Die Ergebniffe lauten babin, bag ein fechsjähriges Rind gur Aufnahme fabig fei. Gine ungenugenbe forperliche und geiftige Entwicklung fei meistens eine Folge ungunstiger fogialer Berhaltniff. Es hat nun boch feine Ungutommlichteiten, Berfuche ber Großstadt Munchen als fur unsere Berhait. niffe vollgultig anguseben. Wir erinnern g. B. baran, bag bie Rinber eine samerer Bohnorte geistig sich langsamer entwideln. Dache man exakte Auf. nahmen über den Borftellungs. und Wortichat in vericiedenen Ortichaften unferes Kantons! Dazu muß man aber noch an die Witterungs- und Wegverbaltniffe erinnern, die unfern Erftliaflern in mehreren Begirken Beschwerben genug verurfachen.

Die Möglichkeit, Kinder in die Schule aufnehmen zu laffen, welche bis 7. Mai sechsjährig geworden sind, stimmt mit dem bisher gesetzlich festgelegten Eintrittsalter überein. Damit ist die Durchführung des um 4 Monate höhern Eintrittsalters wesentlich erschwert, ja in einzelnen Kreisen fast unmöglich gemacht. Jedenfalls wird die Ausnahmebestimmunz dem von Aerzten, Lebrern, ja auch vom Erziehungsrat gewollten Fortschritt hindernd in den Weg treten.

Die Schüler namentlich ber Mittel- und Hochschulen stammen aus Familien, benen man soviel hygienische Einsicht zutrauen barf, daß sie von ber Ausnahmebestimmung wohl sehr selten Gebrauch machen. Bon zirka 2200 Anaben besuchen 500-600 höhere Schulen, rechnen wir 100 Madchen hinzu, so ist festgestellt, daß man für 1/2-1 8 aller Reueintretenden eine Ausnahmebestimmung schafft, ober genauer, daß 200-300 infolge spätern Eintrittes auch später ins Erwerdsleben kommen, wenn es ihnen nicht gelingt, im kräftigern Lebensalter die "Versäumnis" einzuholen. — Die Primarschüler aber treten aus der künftig achtklassigen Schule um 6-8 Monate jünger als aus der disherigen Ergänzungsschule. Für sie müßte man es geradezu bedauern, wenn sie im Alter von knapp 14 Jahren ins angestrengte landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Erwerdsleben gestecht werten könnten.

Die Entlassung allfällig untauglicher zu junger Erstläßler ware nach Entwurf Sache bes Lehrers. Abgesehen von unausbleiblichen Berstimmungen und Berdrießlickeiten, muß der Wahrheit gemäß gesagt werden, daß die Lehrer weder Kenntnisse noch Fertigseiten für eine zutreffende sanitare Beurteilung besitzen. Hiezu sind nur die Aerzte besähigt. Solche Rückweisungen müssen auf Gutachten des Arztes und des Lehrers vom Schulrat verfügt werden. Uedrigens beweisen die Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung sämtlicher Neueintretenden von Jürich, Basel, Luzern, Rorschach 2c., daß Leiden und Mängel der verschiedensten Art im Interesse der Kinder, der Eltern und der Schule aufgedeckt werden. Der sanitarische Untersuch aller Neueintretenden sollte obligatorisch erklärt — allermindestens durch Staatsbeiträge gefördert werden.

2. Se fund arschulwesen. Die Schulpslicht für Setundarschüler soll 9 Schuljahre umfassen, so daß die aus der 6. Primarschule Uebertretenden die Setundarschule drei Jahre zu besuchen hatten, die aus der 7. Rlasse Uebertretenden zwei Jahre. Man hat diese Vorschläge schon als zu weitgebend taxiert. Man wird zugeben, daß der disherige Zustand, wonach Setundarschüler aller Rlassen selbst während des Schuljahres austreten und allenfalls wieder in die Primarschule zurücklehren dursten, tein geordneter ist. Ein Jahr Setantarschulbesuch bietet viele Anfänge ohne den frustisizierenden Aus- und Ausdau, kann geradezu das Ansehen und die Beurteilung der wirklichen Leistungen der Setundarschule schädigen. Darum ist ein zweisähriges Obligatorium durchaus gerechtsertigt. Selbstverständlich müßte ein dreijähriges noch besser Organisation der Setundarschule ermöglichen. Es kann daher durchaus nicht Sache der Lehrerschaft sein, durch Aeußerung von allerlei Bedenken dem geplanten Fortschritt hindernd in den Weg zu treten.

Als Trager ber Setundarschulen tonnen fünftig nur noch politische und Schulgemeinden in Frage tommen. Die Lehrerschaft erinnert fich zwar, bag freie Bereinigungen fog. Aftionare und Garanten vielleicht bie meiften Gefundar. foulen des Rantons gegründet und jahrelang erhalten haben. Bielleicht konnte auf gleiche Beise noch bie eine ober andere Schule entstehen. Aber ber Referent ber Delegiertenversammlung bemerfte, daß eine Sekundarschule nicht auf einer Attiengefellschaft beruhen sollte, daß die Gemeinden für die Gründung von Setundarschulen boch zu gewinnen seien. Wir bachten, baß gewinnt, wer magt; auch ift es nicht ausgeschlossen, baß schulfreundliche Burger ben betreffenben Gemeinden gegenüber temporare Unterstützungspflichten übernehmen. Die Realiqule des tathol. Ronfessionsteils (sog. Rantonsrealschule in St. Gallen) wird bon biefem Postulat nicht betroffen. "Sekundarschulen sollen wenigstens zwei hauptlehrer haben". Tatsächlich stellt die Führung einer zweiklassigen Sekundarioule an einen Lehrer fast unerfüllbare Forderungen. Auch entscheiben sich die Randidaten bes Sekundarlehramtes schon im Studium entweder für die spracklich-historische ober für die naturwissenschaftl.-mathematische Richtung. Indes fei kein rigurofes Borgeben, sondern eine genügende Uebergangszeit vorgeseben. Um die in Frage kommenden Landsekundarschulen entsprechend zu ftarken, barf man allerdings die Frequenz nicht burch allzustrenge Forderungen erschweren.

Der Erziehungsrat behalt sich auch bas Recht zur Bildung von Sekundarichulkreisen vor, wodurch mehrere Schul- ober politische Gemeinden zur gemein-

samen Rührung und Erhaltung einer Sekundarschule vereinigt werden. Das wird in politischer und finanzieller hinficht eine schwierige Anfgabe sein - bie nur bann geloft werben fann, wenn bie Borteile (Frequeng?) ber Schulen für bie einzelnen Gemeinden und bie finanziellen Rrafte ber lettern in gerechter Weise berüchsichtigt werben, wenn ben mitwirfenben Gemeinden auch bie ent. sprechende Bertretung im Sekundarschulrat garantiert — und wenn nicht so etwas wie "Wahlfreisgeometrie" getrieben wird. Gine Verteilung ber Sefundar. schullaften auf die wirklich intereffierten Gemeinden ift durchaus gerecht, aber auch notwendig, wenn man bas Schulgeld abschaffen will, mas nicht mehr zu früh ift. Die geplante Schaffung von Setundarschultreisen hatte voraussichtlich jur Folge, bag im einen ober andern bisher tonfessionell homogenen Sefundar. schulrat auch eine zweite Ronfession Bertretung erhielte. Schon bisber murben Schüler beider Ronfessionen aufgenommen und ber Unterricht bementsprechend geführt. Gin Berluft bes tonfessionellen Ginflusses in ber Schulleitung (Beborbe) wird resultieren. Wir mochten perfonlich nicht einer rudfichtelosen Dehrheits. verwaltung das Wort reden, sondern einer vertrauensvollen gemeinsamen Arbeit. Um für diese bie unumganglich notwendige Grundlage ju schaffen, follten bie in ber tantonalen Berfaffung enthaltenen Garantien für ben Religionsunterricht und für Privatschulen im neuen Erziehungsgeset ausbrücklich als auch für Setundarschulen gultig ertlart werben; auch muß ber Religionsunterricht obligatorisches Fach fein in gleichen Rechten wie auf ber Brimarschulftufe. - Unfere Sefuntariculen find berufen und befähigt, ber Bevolterung im ichmeren Grifteng. tampfe einheimischer Gewerbe und Induftrie vorzügliche, je langer je mehr unentbehrliche Dienste zu leiften. Aber bie ernfthafte Erziehung auf religiofer Grundlage ift die michtigfte Borbedingung mirklicher Boblfahrt.

Die vorgesehene sinanzielle Unterstützung der Sekundarschulen hat auch der Frage obligatorischer Lehrmittel gerusen. Die Stellungnahme hiezu wollen wir der Sekundarlehrerkonserenz überlassen. Uns scheint klar, daß der Staat ein gewisses Aufsichts- und Genehmigungsrecht für die von ihm teilweise zu bezahlenden Lehrmittel beanspruchen kann; aber ein Obligatorium ist nicht notwendig und in Rücksicht auf die verschiedene Organisation und die ungleichen praktischen Ziele der Sekundarschulen nicht wünschenswert. (Forts. folgt.)



Pädagogisches Allerlei.

9. Wider die Schundliteratur. Die Mitglieder der Ortsegruppe München des Verbandes deutscher Papier= und Schreibwarenshändler haben jüngst einstimmig beschlossen, für die Folge die so vielsach verbreitete Schundliteratur, namentlich die Indianer= und Detektiv-Gesschichten, nicht mehr zum Verkause zu führen. Der Beschluß ist nachsahmenswert für alle übrigen Ladeninhaber und auch für alle Städte, in denen die Jugend durch das Schundzeug schwer geschädigt wird.

10. Ein Erlaß gegen den Altohol bei der Jugend. Die tönigliche Erziehung in Kassel hat türzlich folgende Verfügung an die Kreisschulinspektoren gerichtet: "Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen der Genuß selbst kleinster Mengen alkoholischer Getranke dem Kindesalter als Verzistung zu betrachten ist, da der Alkohol nicht nur die Gehirntätigkeit nachweislich beeinstußt, den Körper in seinem Wachstum und in seiner Lebenskätigkeit schädigt, sondern vor allem die Bildung des sittlichen